

von solchem Arbitralurteil appellieren werde... *Pro copia, Ritter 1810.*

Trotzdem stehen sie kurze Zeit darauf wiederum vor Gericht, weil der eine Teil dem anderen eine bestimmte Anzahl Morgen Land Lambertmaß (zu 160 Ruten oder 2560 Schuh) die ihm zugesprochen waren, nicht verabfolgen ließ.

Wir entnehmen diesen Gesuchen und Einreden einige Betrachtungen, welche sicherlich nicht zur Klärung der Situation beigetragen haben.

Laß der Reskribent sich mit Gewalt zum berühmtesten Ehrverletzer gelten zu lassen trachtet, ist in allen dessen Schriften probieret, der sich besitzt alle Animosität, in seiner Duplique tut er den Supplikanten als einen Tagelöhner in die Qualität stellen, in der Zeit darüber keiner bis dato geworden, wann er einer gewesen, weiß man darum keinem anderen als dem Reskribenten aufzumessen, welcher gesucht auf alle Manier, dem Supplikanten sein tägliches Brot aufzubehalten; ähnlich sagt Reskribent des Supplikanten Replique sei unter dem Soff des Branntweines aufgerichtet worden, dieses ist ja eine sträfliche Ursach aus zweien Ursachen, als einer, weil dem Gericht bekannt ist, daß Unterschriebener zu diesem Soff nicht geneigt ist und aus der anderen, daß gemeldete Replique nichts als Hauptsächliches inbegriffet...

Laß Reskribent aber vorwendet, diese rechtmäßige Schuld wäre durch die *puncto successions* unter ihnen gemachte *transaction* ausgelöschen worden, scheint ehender ein *effect* der ihm angeborenen Hartnäckigkeit als eine rechtmäßige Entschuldigung zu sein. Diese Hartnäckigkeit zu erkennen, braucht man weiter nichts als eben des Reskribenten Ursachen mit dem linken Aug anzusehen, so findet man nicht allein, daß diese Vertätigungsmittel bloße Ausschüsse und Chikanen sind... was hilft dieses Vertätigen, will er sich in *falsum* gegen diese drei ehrlich Mann (die Schiedsrichter) inskribieren, so mag er es tun, bis dato ist nichts Falsches gegen sie erprobet, folgsam sind sie für ehrliche und glaubhafte Männer zu halten, bis sie anders probieret werden; *unusquisque habetur bonus donec probetur malis*... was kann nun ein löblicher Richter aus allen diesen Sprüngen abnehmen, als daß Reskribent ein ungerechter und hartnäckiger Tüftler sei, der für den Lohn seiner Halsstörigkeit anders nichts als seine unfehlbarliche *condemnation* zu erwarten hat... Euch Herren dienstlich bittend zu verordnen, daß hierüber *quadruplique* geschrieben werden solle.....

Wenn es ist bekannt, daß er dergestalt begierig auf ein Stück Land ist, daß, wenn er einmal ein gutes Stück in Besitz hat, selbes ihm also ans Herz gewachsen, daß er lieber vier bis fünf Prozesser dafür anfangen und ausstehen will, als ein solches zu verlassen...

In dieser unbesonnenen Meinung irret er sich sehr und wird sein Irrtum auch selbst mit Händen greifen, wann er solche *puncta* beobachten will, so man ihm allhier vorstellt. Dieser Felder seines unbedachtsamen Vorschlags hätte ihm auch desto tiefer in die Augen stechen sollen, weil er tag und täglich sieht, daß nach dem allgemeinen Bauernbrauch die bei deihren Schwiegereltern einverheirateten Eidame benebst der gemeinen Arbeit, so sie zu nutz des Ausstandes machen, sie noch einen Kleinhandel für ihre *menus plaisirs* oder kleine Ergötzlichkeiten treiben.....

Das Inventarverzeichnis der Prozeffakten, welche bei dieser Gelegenheit eingeliefert wurden, begreift in erster Instanz 12, bei dem späteren Appellationsverfahren sogar 17 Nummern, deren einzelne Aufzählung langweilig werden möchte.

Lamit der Leser sich eine annähernde Idee über die Höhe der damaligen Prozeßkosten machen könne, erwähnen wir einige Punkte aus einer größeren Rechnung:

Für Nachsuchen in meiner Schreibstube um dem Neben-

urteil ein Genügen tun zu können vakiert zwei Stunden (Rtlr., Schill., Stüber) . . . . .	1—12—0
für Aufrichtung der Bittschrift . . . . .	1—14—0
für Ausfertigung der Bittschrift um Ernennung Kommissarien (Schiedsrichter) und Sekretarien . . . . .	0—14—0
für mit ihm conferiert zu haben und ihm vor dem dienenden Tag die Schriften vorgelesen, eine halbe Stunde . . . . .	0—10—0
über gemeldete drei Prozesser conferiert zu haben . . . . .	0—20—0
für Zurückziehung der Stück nach erlassenen Urteil . . . . .	0—5—0
für Expedition des Urteils . . . . .	0—10—0
für dieses Urteil ins Deutsche versetzt zu haben und auf sein Begehren überschicket zu haben . . . . .	0—8—0
für Honorarien . . . . .	0—8—0
für meinen <i>advis</i> mit dem <i>advocaten Francz</i> über selbige <i>materie</i> , wovon demselben <i>Francz</i> seinen Teil bezahlt, tut zusammen . . . . .	2—0—0

Die Uberschrift des Gesuches, welches der verlierende Teil an die Regierung richtete, damit ihm die Erlaubnis zur Berufung gegen das ergangene Urteil erteilt würde, lautete zu derselben Zeit etwa folgendermaßen: «An dero verwitibten Kaiserlichen Majestät, Apostolischen Königin in Ungarn und Böhmen Präsidenten und Räte zu Lützburg. Gnädige Herren!» — und es folgten sich wiederum Klagen und Repliken, denen eventuell folgendes niederschmetternde, wörtlich wiedergegebene, Urteil ein jähes Ende bereitete:

Le Président et gens du Conseil Souverain de l'Empereur et Roi ordonnent Pays éché de Luxembourg et Comté de Chiny déclare avoir été appelé sans griefs... condamnent l'appellant de la sentence de ceux de la justicierie de Grevenmacher à l'amende de fol appel et aux dépens de cette instance au taux de la cour... fait à Luxembourg le treizième août mil sept cent quatre vingt quatre. — *Gerden.*

Wie ersichtlich, war in der Zwischenzeit Regierungswechsel eingetreten, und Josef II. hatte die Stelle seiner verstorbenen Mutter eingenommen. Die Kosten für das Verfahren in zweiter Instanz belaufen sich auf 25 Goldflorins, das Stück zu stark 6 Franken berechnet. Bezüglich der Kosten fügt das Appellationsgericht diese strenge Bemerkung hinzu:

Le Président et gens du Conseil ordonnent au premier huissier d'insinuer la présente déclaration au condamné ci mentionné avec commandement à icelui de servir de diminution dans la Quinzaine à peine qu'il sera passé outre au taux comme de droit et raison....

Gegen dieses selbe Jahr 1780 führt sich die französische Sprache nach und nach in die Gerichtsprozedur ein, und sonderbarerweise sind es die Gerichtsvollzieher, welche in dieser Hinsicht den Anfang machen, so daß wir in jener Uebergangsperiode auf Bittschriften, die in deutscher Sprache verfaßt und mit deutsch geschriebenen Verordnungen seitens des Gerichtes erster Instanz oder der Regierung versehen sind, Zustellungserklärungen in französischer Sprache lesen können.

Dem Prozeßführer, der sich auch jetzt noch nicht zufrieden gab, stand der Rekurs an den obersten Gerichtshof zu Mecheln offen, und es hat sich aus dieser Zeit her eine merkwürdige Redensart im Volksmunde erhalten. Es sitzen des Sonntags nachmittags vier Bauern gemütlich in der Wirtsstube zusammen und machen ein Spielchen zu Gesellen für ein halbes Liter Wein. Gewinnt nun jede der beiden Parteien eines der zwei auf einander folgenden Spiele, so werden das dritte Mal sieben statt fünf Schrammen, Schre'm, auf die Schiefertafel geschrieben, und der Einsatzpreis wird verdoppelt: es gilt ein ganzes Liter. Wer jetzt verspielt, hat endgültig verloren und wird zu höheren Kosten verurteilt. Das nennt der Landbewohner von jeher und nicht zu Unrecht die Berufung nach Mecheln: elo geet et op Mecheln.

## Unser Sonnenschein

Original-Roman von *Erich Ebenstein*.

42

„Ja, was denn sonst? Meinen Sie, mein Sohn würde sich zum Teilnehmer der Schmach und Lächerlichkeit seiner Frau machen wollen? Schon jetzt, wo er das Aergste noch nicht einmal weiß — denn die Auskunft des Münchener Stadtdirektors habe ich ihm bisher in Anbetracht seines jetzt ohnehin so aufgeregten Zustandes noch verschwiegen —, hält er eine Scheidung für unerlässlich. Was wird er erst sagen, wenn er die ganze Wahrheit erfährt? Lie Geschichtevom gestohlenen Geld...“

„A e dabei ist doch Renate selbst das belagerte Opfer! Im übrigen... ich will ja gewiß ihr Handeln nicht entschuldigen,

es war eine unverzeihlich leichtsinnige Unbesonnenheit, aber das eine kann ich Ihnen als Mutter beschwören: Untreue im eigentlichen Sinne hat sie sich nicht vorzuwerfen! Sie hat in koketter Laune gespielt mit Schwerter, hat den Schein mißachtet, aber das ist auch alles! Ihre Würde als Frau hat sie niemals vergessen!“

„Las will ich Ihnen ja glauben...“

„Lann seien Sie doch großmütig, Frau Sephine, und sagen Sie Otto gar nichts von Schwerter's Liebestahl! Reden Sie im Sinne der Versöhnung! Bedenken Sie, wie viel schöner und edler es ist, zwei Menschen zu vereinen, anstatt sie zu trennen! Bedenken Sie auch, wie viel peinliches Aufsehen damit für beide Teile vermieden wird... noch weiß niemand um Renate's Reise. Ich habe allen meinen Bekannten gesagt, sie habe mir bei der Uebersiedlung geholfen, sei dabei erkrankt und liege, seitdem bei mir in Sabinenheim zu Bett. Erst durch einen Scheidungsprozeß würde also der Skandal in die Oeffentlichkeit kommen. Und Renate bereut ja so heiß... sie liebt Otto immer

noch... nein, sie liebt ihn eigentlich erst jetzt wirklich und wahrhaftig!“

Die Stadträtin spricht in dem demütigsten flehendsten Tone, der ihr zu Gebote steht. Wirkliche Angst flackert in ihrem Blick.

Frau Sephine sieht und fühlt dies mit einer gewissen Genugtuung, hält es aber für zweckmäßig, sie noch eine Weile „zappeln“ zu lassen. Larum sagt sie kühl und ungläubig: „Manches von dem, was Sie da sagen, mag ja wahr sein. Trotzdem kann ich es vor meinem Gewissen nicht verantworten, Otto zur Aussöhnung zuzureden. Denn ich bin überzeugt, daß bei Renate Reue und gute Vorsätze nicht lange anhalten würden.“

„Doch! Ich verbürge mich dafür! Und Sie würden mir glauben, wenn Sie Renate jetzt sehen könnten! Sie ist ganz verändert in ihrem Wesen, so bescheiden, so weich. Ich glaube wirklich, diese Sache hat sie innerlich erst zur Reife gebracht!“

Frau Sephine schweigt und blickt scheinbar